

Satzung
des Jugendwerk St. Georg e. V.
München

in der Fassung
des Beschlusses vom 28.03.2023

Inhaltsübersicht

I. Gegenstand des Vereins.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Mittel des Vereins.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
III. Die Vereinsverfassung	5
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Der Vorstand.....	5
§ 8 Aufgaben des Vorstands	5
§ 9 Die Vollversammlung.....	6
§ 10 Aufgaben der Vollversammlung.....	7
§ 11 Kassenprüfung	7
§ 12 Gremien	7
§ 13 Geschäftsordnung	8
IV. Verfahrensvorschriften	8
§ 14 Einladung und Sitzungen.....	8
§ 15 Wahlen und Abstimmungen	8
§ 16 Beschlussfassung im Umlaufverfahren.....	9
V. Übergangs- und Schlussvorschriften.....	10
§ 17 Auflösung des Vereins.....	10
§ 18 Inkrafttreten	10

I. Gegenstand des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendwerk St. Georg e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendfürsorge durch Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen für den Diözesanverband der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg der Erzdiözese München und Freising (nachfolgend DPSG genannt).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar widmet er sich insbesondere der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt sich das Schicksal des Vereinsvermögens nach § 17.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Fördermitglieder und Vollmitglieder. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, insbesondere Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg.
- (2) Eine Person wird zum Vollmitglied, sobald die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in der Erzdiözese München und Freising dies durch Wahl bestimmt. Die Dauer der Vollmitgliedschaft beträgt in diesem Fall drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft, sobald der Vereinsvorstand einen hierauf gerichteten Mitgliedschaftsantrag angenommen hat. Der Vereinsvorstand kann hierzu Untervollmacht erteilen.

- (4) Ein Fördermitglied wird zum Vollmitglied, sobald
- a) die Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in der Erzdiözese München und Freising das Fördermitglied zum Diözesanvorstand im Sinne der Satzung der DPSG wählt oder wenn ein Diözesanvorstand in das Jugendwerk eintritt. Die Vollmitgliedschaft bleibt in diesem Falle bestehen, solange das Mitglied Diözesanvorstand der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in der Erzdiözese München und Freising ist.
 - b) die Anzahl der Vollmitglieder unter die doppelte Anzahl der Vorstandsmitglieder fällt. In diesem Falle werden alle Fördermitglieder zu Vollmitgliedern. Die Vollmitgliedschaft bleibt bestehen, bis die Diözesanversammlung etwas anderes bestimmt.

Die Anzahl der Vollmitglieder soll zehn nicht unterschreiten und zwanzig nicht übersteigen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 1. November des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.
- (7) Für die Mitgliedschaft im Verein gilt die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, sowie die Dienstanweisung „Verhaltenskodex für die Beschäftigten der Erzdiözese München und Freising für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Mitarbeitenden zur Prävention von sexualisierter Gewalt“, sowie deren Anpassungen, entsprechend.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme in der Vollversammlung; eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Vollversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Will das ausgeschlossene Mitglied die Unwirksamkeit des Ausschusses gerichtlich geltend machen, so muss es innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Ausschlussklärung Klage auf Feststellung erheben, dass der Ausschluss unwirksam ist.

Wenn sich ein Mitglied in einem Ausschlussverfahren der DPSG befindet, ruht jegliche Mitgliedschaft im Verein. Sollte das Ausschlussverfahren in einen Verbandsausschluss aus der DPSG (Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg) münden, ist das Mitglied nach Ziffer 7 ebenfalls aus dem Verein auszuschließen.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grunde besteht kein Anspruch auf eine Teilhabe am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung bedarf.

III. Die Vereinsverfassung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vollversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vollmitgliedern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Vollversammlung des Vereins unter maßgeblicher Beachtung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsterreichbaren Vollversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied bestellen. Das Ersatzvorstandsmitglied wird zum Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen, wenn nicht die nächsterreichbare Vollversammlung durch Wahl etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied als Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Das Vorstandsamt ist Ehrenamt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Laufende Geschäfte sind alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung oder durch Beschluss der Vollversammlung der Vollversammlung vorbehalten sind.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die einen Gegenstandswert von mehr als 7.500 EUR haben, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (Vollversammlung gemäß §9 der Satzung) bedürfen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Vollversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Vollversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - e) Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - f) Kassenführung,
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere des Mobiliar- und Immobilienvermögens sowie der Kapitalanlagen,

- h) Personalführung einschließlich Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen mit haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden,
 - i) Vertretung des Vereins in der Diözesanversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.
 - j) Sorgetragen, dass alle ehrenamtlichen Vollmitglieder über eine entsprechende persönliche und fachliche Eignung verfügen, um ihre Funktion auszuführen. Zudem ist der Vorstand verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising und der Ausbildungsordnung der DPSG ergeben.
- (4) Der Vorstand handelt in Sitzungen. Zwischen den Sitzungen wird der Vorstand von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten, soweit nicht der Vorstand sich selbst eine Vertretungsregelung gibt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens Entscheidungen und Beschlüsse beinhaltet.

§ 9 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Förder- und Vollmitgliedern des Vereins.
- (2) Ordentliche Vollversammlungen finden zweimal jährlich statt. Sie sollen im ersten und im dritten Quartal des Jahres abgehalten werden. Sie können in Präsenz, in digitaler oder in hybrider Form stattfinden - der Vorstand gibt mit der Einladung die Form bekannt.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Vollversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet, soweit nicht die Vollversammlung etwas anderes beschließt.
- (5) Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. Die Vollversammlung kann jedoch durch Beschluss andere Personen (ohne Mitgliedsstatus) zulassen.
- (6) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - f) Form der Versammlung (Präsenz, digital) - bei einer hybriden Form wird bei den jeweiligen Teilnehmenden notiert, wie sie teilgenommen haben.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung sind die nachstehenden Aufgaben zur ausschließlichen Erledigung zugewiesen:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl von zwei kassenprüfenden Personen für die Dauer von einem Jahr,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über den Gesamthaushaltsplan,
 - g) Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme dinglicher Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung, Belastung, Aufhebung, Veräußerung von Eigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 - h) Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung,
 - i) Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - j) Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
 - k) Alle Rechtsgeschäfte und Realakte, die durch diese Satzung der Vollversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die Vollversammlung kann sich im Übrigen mit allen weiteren den Verein betreffenden Beratungsgegenständen befassen, insbesondere mit der Entgegennahme und Würdigung von Berichten von Mitarbeitenden, Referent*innen, Arbeitskreisen und Ausschüssen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Vollversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei kassenprüfende Personen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revision hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die kassenprüfenden Personen erstatten der Vollversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Gremien

- (1) Die Vollversammlung kann Arbeitskreise und Ausschüsse durch Beschluss einrichten. Der Vorstand kann Arbeitskreise und Ausschüsse durch Beschluss einrichten und berichtet darüber in der darauffolgenden Vollversammlung.
- (2) Der Vorstand beruft Personen in die Arbeitskreise und Ausschüsse. (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der Vollversammlung ehrenamtliche

Referent*innen berufen und hauptberufliche Mitarbeitende einstellen (3) Die Arbeitskreise, Ausschüsse und Referent*innen unterstützen den Vorstand jeweils in Teilbereichen seiner Aufgaben in tatsächlicher und beratender Funktion.

- (4) Ein Arbeitskreis wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstandes, eine durch den Vorstand beauftragten Person oder wählt sich eine*n Referent*in
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang der Organe und Gremien des Vereins innerhalb des durch diese Satzung eröffneten Rahmens beschreibt. Die Regelungen über die Rechtsverhältnisse des Vereins – insbesondere in §§ 6 bis 11 dieser Satzung – bleiben von der Geschäftsordnung unberührt.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 14 Einladung und Sitzungen

- (1) Vollversammlung und Vorstand beschließen durch Wahlen und Abstimmungen jeweils in Sitzungen oder im Umlaufverfahren nach § 16.
- (2) Die Vollversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einberufen. Die Einladung kann in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben werden.
- (3) Die Vorstandssitzung wird unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einberufen.
- (4) Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Abstimmungen über Gegenstände, die nicht in der Einladung genannt sind, sind nur wirksam, wenn das jeweilige Gremium zuvor mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Gegenstands auf die Tagesordnung beschlossen hat.
- (5) Vorstandssitzungen werden stets von einem Vorstandsmitglied geleitet. Vollversammlungen werden stets von einem Vorstandsmitglied geleitet, soweit nicht die Vollversammlung etwas anderes bestimmt.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- (1) In der Vollversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Abwesende Vollmitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Abstimmungs-/Wahlformen Gebrauch machen. Sinkt durch Austritt, Tod oder Ausschluss die Anzahl der Vollmitglieder unter sieben, so sind auch Fördermitglieder stimmberechtigt.
- (2) In der Sitzung des Vorstands sind alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (3) Die Organe und Gremien des Jugendwerks sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (in Präsenz oder digital) anwesend ist. Bleibt die Vollversammlung, eine Vorstandssitzung, ein Ausschuss, oder

ein Arbeitskreis beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

- (4) ~~Die~~ Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine kandidierende Person bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Zur Wahl nicht anwesender Personen ist die Bereitschaft zur Wahl im Vorhinein schriftlich zu erklären. Die Annahme einer möglichen Wahl kann ebenso im Vorfeld erklärt werden. Es genügt die Textform.

- (5) Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmenden (Vollmitglieder sowie Referent*innen). Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keiner dritten Person zugänglich zu machen. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Organe und Gremien ist es erforderlich, dass die Einladung die digitale Durchführung beschreibt, die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann, nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fassen Vorstand und Vollversammlung ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Formalien der Beschlussfassung können durch Geschäftsordnung geregelt werden.
- (7) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden (in Präsenz oder digital) stimmberechtigten Mitglieder. Der Satzungsänderungsantrag ist mit Einladung im Wortlaut schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anwesenheit.

§ 16 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Vollversammlung und Vorstand können Beschlüsse im Umlaufverfahren (Umlaufbeschlüsse) fassen. Hierzu ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb der durch § 14 Abs. 2 bis 4 bestimmten Form und Frist ein mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortender Beschlussantrag im Wortlaut vorzulegen; der Beschlussantrag soll einen Vordruck für die Rückantwort enthalten.
- (2) Das Mitglied des jeweiligen Organs übt sein Stimmrecht durch Erklärung in Schriftform (Stimmzettel) oder Textform aus. Soweit ein Mitglied des jeweiligen Organs in Textform abstimmt, steht ein Ausdruck der Erklärung an die Stelle des Stimmzettels.

- (3) Nach Ablauf der genannten Frist ist das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern des jeweiligen Organs mitzuteilen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Vorstand in Schriftform zu dokumentieren. Stimmzettel und Dokumentation sind aufzubewahren, bis das jeweilige Organ in der nächsten Sitzung nach § 14 Abs. 1 Fall 1 beschließt, Dokumentation und Stimmzettel zu vernichten.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Vollversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Beschließt die Vollversammlung die Auflösung, so sind im Zweifel der geschäftsführende Vorstand und der kassenprüfenden Personen zur gemeinsam vertretungsberechtigten Abwicklung des Vereines (im Sinne der Liquidation) zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Verein mit der Maßgabe, dass dieser das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser Verein nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Erzdiözese München und Freising (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit der Maßgabe, dass diese das anfallende Vermögen in eine Stiftung zu überführen hat, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Vollversammlung vom 28.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung des Jugendwerks St. Georg e. V. in der Fassung vom 28.03.2006, die mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft tritt.